

SATZUNG

über die Verleihung der Bürgermedaille der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030) wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom 15.12.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Bürgermedaille der Kreisstadt Neunkirchen kann als Zeichen ehrender Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise bleibende Verdienste um die Kreisstadt Neunkirchen erworben haben.
- (2) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (4) An Mitglieder des Stadtrates, der Ortsräte und an Bedienstete der Verwaltung der Kreisstadt Neunkirchen kann die Bürgermedaille nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille der Kreisstadt Neunkirchen hat die Form einer Münze mit 35 mm Durchmesser. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Kreisstadt Neunkirchen mit der Umschrift "Für besondere Verdienste - Kreisstadt Neunkirchen";

auf der Rückseite den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit und das Verleihungsjahr.

- (2) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit dargestellt sind. Bürgermedaille und Urkunde werden durch den Oberbürgermeister überreicht.

§ 3

- (1) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Bürgermedaille nach sich. Die Bürgermedaille mit Verleihurkunde sind in diesem Falle an die Kreisstadt Neunkirchen zurückzugeben.
- (2) Die Kreisstadt Neunkirchen kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens wieder einziehen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich in diesem Fall nach § 4 dieser Satzung.

§ 4

- (1) Zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates ermächtigt.

Vorschläge der Fraktionen sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und eingehend zu begründen.

- (2) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge dem Stadtrat zu. Dieser entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in der Regel einmal im Jahr durch geheime Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Mit der Bürgermedaille sollen jährlich höchstens drei Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neunkirchen, den 16.12.1999

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 27.12.1999

in Kraft getreten: 28.12.1999